Der Rat beschließt:

1. Der Stellungnahme des LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nicht entsprochen.
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung bestehend aus
   - den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan
   - den gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan

   wird nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.